

klar, frei von Beschöpfungen sind und daß die Schwimmer frei spielen; Wasserstandshähne hat er oft spielen zu lassen, ohne sich auf die Ausgaben derselben allseits zu verlassen. Nach Angabe der Wasserstandsheizer, welche er mit der Anseherin am Kesselofen markirten Wasserstandslinie vergleicht, hat der Heizer die Speiseapparate so zu reguliren, daß das Wasseriveau immer so wenig wie möglich von dieser Linie abweicht. Auch wenn der Kessel einen selbstthätigen Speiseapparat haben sollte, ist der Heizer dadurch keiner Verpflichtung zur Aufmerksamkeit auf den Wasserstand nicht entbunden. Anordnungen in den Speiseapparaten sind, sobald sie bemerkt werden, abzuändern und wenn dies nicht ohne Weiteres geht, die Maschine in Ruhe zu setzen. — Sollte es dem Heizer trotz aller Vorkehrungen begegnen, daß der Wasserpiegel zu tief sinkt, so ist sofort der Schieber der Esse zu schließen, die Feuerungsthür zu öffnen und das Feuer zu vermindern, bis durch die Thätigkeit der Speisepumpe das normale Wasseriveau hergestellt ist. Ein Aufheben der Sicherheitdevicille in diesem Falle ist unzulässig.

Ist ein Bleiniet im Kessel vorhanden, welches schmilzt, sobald die Stelle, an welcher es sitzt, innerlich einige Zeit von Wasser entblößt bleibt, so ist dieses theils dazu da, in solchen Fällen den Dampf entweichen zu lassen und Unglück zu verhüten, theils als Kontrolle für den Heizer, da ein Schmelzen des Bleiniets und die dadurch herbeigeführte Unterbrechung des Dienstes stets Folge einer Verschuldung des Heizers sind. Einem aufmerksamen Heizer sollte es nie begegnen.

Wo ein Värmrohrventil vorhanden ist, um ein zu tiefes Sinken des Wasserstandes anzuzeigen, giebt dieser dem Heizer das Zeichen, das Erforderliche zu besorgen; aber er soll ihn keineswegs eigener Aufmerksamkeit entziehen. Es ist daher ein Zeichen eines schlechten und unachtsamen Heizers, wenn sich die Värmröhre oft hören läßt. Jedenfalls muß aber der Värmrohrventil in gutem Stande erhalten werden.

10. Der Heizer hat dafür zu sorgen, daß das Kesselhaus frei von Dingen bleibt, welche die Arbeit hindern und die Gefahr einer Explosion vermehren könnten. Das Kesselhaus ist während der Feuerstunden geschlossen zu halten, und darf den Arbeitern nicht als Durchgang oder gar als Aufenthalt dienen.